

4.

## WEITERBILDUNGSKURSE

Die Teilnahme an einer 80-Stunden Kurs-Weiterbildung in der Psychosomatischen Grundversorgung ist nachzuweisen.

Zudem ist die Teilnahme an einem von der Landesärztekammer Thüringen anerkannten Intensivkurs Allgemeinmedizin nachzuweisen.

5.

## PRÜFUNG

Das Kammermitglied muss die Prüfung gemäß § 14 WBO 2020 zur Erlangung der Bezeichnung Allgemeinmedizin bestehen.

6.

## KONTAKT

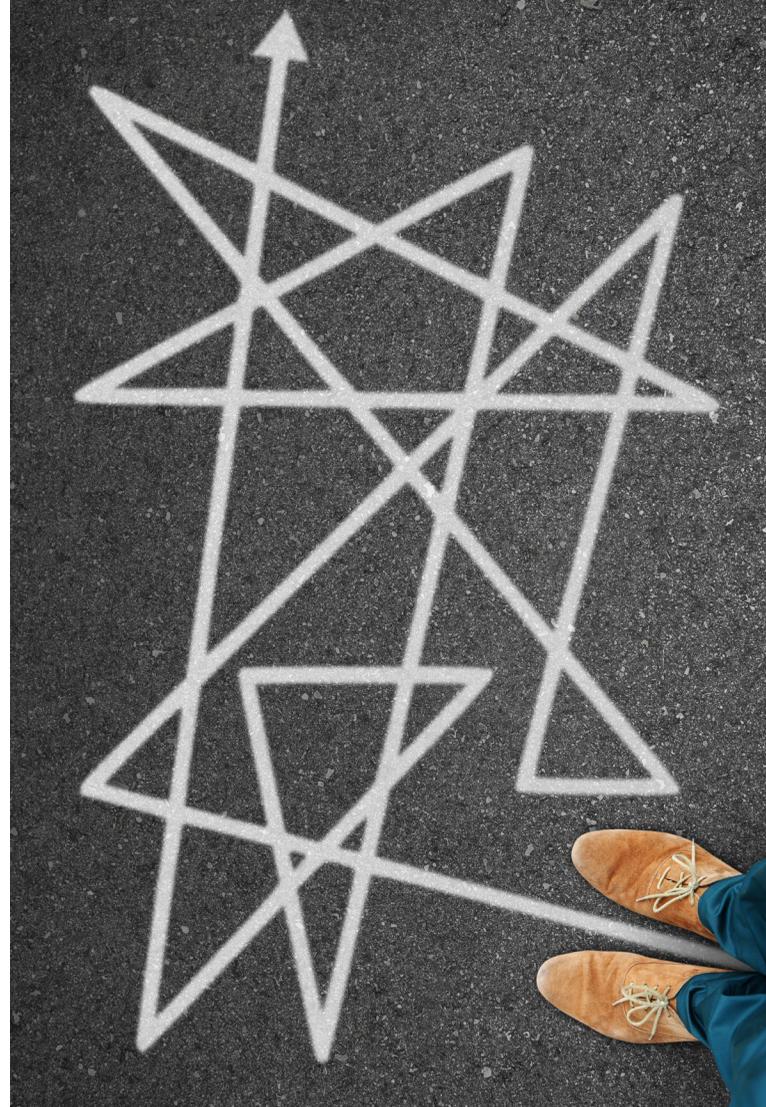
Landesärztekammer Thüringen  
Im Semmicht 33 | 07751 Jena  
Andrea Zietz

Tel.: 03641 614 - 121

Fax: 03641 614 - 129

Mail: [zietz.weiterbildung@laek-thueringen.de](mailto:zietz.weiterbildung@laek-thueringen.de)

Web: [www.laek-thueringen.de](http://www.laek-thueringen.de)



# QUEREINSTIEG

## ALLGEMEINMEDIZIN 2.0

# QUEREINSTIEG

## ALLGEMEINMEDIZIN 2.0

1.

### ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

Das Kammermitglied muss eine Facharztbezeichnung in der unmittelbaren Patientenversorgung innehaben.

Als Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung gelten gemäß § 2a Absatz 6 WBO 2020:

- Allgemeinmedizin,
- Anästhesiologie,
- Arbeitsmedizin,
- Augenheilkunde,
- Chirurgie,
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
- Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- Humangenetik,
- Innere Medizin,
- Kinder- und Jugendmedizin,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie,
- Neurochirurgie,
- Neurologie,
- Nuklearmedizin,
- Öffentliches Gesundheitswesen,
- Phoniatrie und Pädaudiologie,
- Physikalische und Rehabilitative Medizin,
- Psychiatrie und Psychotherapie,
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- Radiologie,

- Strahlentherapie,
- Transfusionsmedizin,
- Urologie.

### WEITERBILDUNGSZEITEN

Das Kammermitglied muss den folgenden Weiterbildungsabschnitt durch Vorlage von Weiterbildungszeugnissen nachweisen:

*24 Monate in Allgemeinmedizin in der ambulanten hausärztlichen Versorgung unter Ermächtigung an Weiterbildungsstätten.*

### WEITERBILDUNGSINHALTE

Dem Kammermitglied müssen alle Inhalte des eLogbuchs Allgemeinmedizin von einem Weiterbildungsermächtigten bestätigt worden sein.

Es ist mindestens einmal jährlich der Weiterbildungsstand des Arztes in Weiterbildung durch den zur Weiterbildung ermächtigten Arzt im eLogbuch zu bestätigen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 WBO 2020).

Im letzten Weiterbildungszeugnis muss der zur Weiterbildung Ermächtigte dem Arzt in Weiterbildung die Fachartztreife bestätigen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 WBO 2020).

2.

3.